

bildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu achten, daß die letzteren nicht bloß pünktlich, sondern auch in einer sorgfältigen Form erledigt werden.

Es ist darauf zu halten, daß dem einzelnen Beamten nicht mehr Referendare überwiesen werden, als mit der Aufgabe einer wirksamen Beschäftigung oder Überwachung verträglich erscheint.

Es ist ferner darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freiem Vortrag entwickeln, auch in anderen als in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt werden. Auch sind die Referendare in ausgedehntem Maße zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen.

§ 24.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Geschäftsverzeichnis ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Beamten (Rechtsanwalt) zu übergeben und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Dritter Teil.

Die zweite juristische Prüfung.

§ 25.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist an die Landesjustizverwaltung desjenigen Staates zu richten, für welchen die Prüfung abgelegt werden soll.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§ 24) beizufügen.

§ 26.

Die Zeit, während welcher ein Referendar infolge von Krankheit oder von